

Brem.-e.-619

Kor 21.

Statut

des

Vereins Bremischer Musikfreunde.



Bremen.

Druck von Heinrich Strack.

1863.

1811

James Buchanan

James Buchanan

James Buchanan

James Buchanan

§. 1.

Der Verein Bremischer Musikfreunde verfolgt den Zweck, das Bremer Concert-Orchester in seinem bisherigen Organismus zu erhalten und zu verbessern.

Das Bremer Concert-Orchester, wie es seine Organisation in den gedruckten „Gesetzen des Bremer Concert-Orchesters“ gefunden hat, besteht aus den Mitgliedern des Theater-Orchesters und den sonstigen Musikern, welche in den unter Leitung des städtischen Musikdirectors stattfindenden öffentlichen Concerten regelmäßig mitwirken.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Verein

a) Geldmittel sammeln und dieselben in der im §. 16 ff. angegebenen Weise zur Hebung des Orchesters verwenden; insbesondere auch, da die Existenz des Concert-Orchesters durch einen genügenden Ertrag der Concerte wesentlich bedingt ist

b) darnach streben, die Theilnahme des Publikums an allen Aufführungen des Concert-Orchesters möglichst zu beleben und rege zu erhalten.

§. 3.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher einen jährlichen Beitrag von 5 ₰ leistet.

Wer mindestens 50 ₰ zum Stammfond beiträgt, ist für die nächsten 10 Jahre Mitglied des Vereins.

§. 4.

Der Verein wird durch jegige und künftige außerordentliche Beiträge einen Fond zu gründen suchen.

Dieser Fond soll gegen pupillarishe Sicherheit, oder in Bremer Staatspapieren belegt, und die Zinsen so lange zu Capital geschlagen werden, bis dasselbe auf 5000 ₰ angewachsen ist.

Erst von da an dürfen die Zinsen für die Zwecke des Vereins verwandt werden, während das Capital auch dann nicht angegriffen werden soll. Vorher ist es nur ausnahmsweise in dringenden Fällen gestattet, bis zu $\frac{1}{3}$ der Jahreszinsen zu verwenden, wenn sich der Vorstand mit Einstimmigkeit dafür erklärt.

Alle außerordentlichen Beiträge, Geschenke, Vermächnisse und Erträge von für diesen Zweck veranstalteten Concerten werden zu Capital geschlagen, sofern nicht vom Geber ein Anderes bestimmt ist.

§. 5.

Der Vorstand des Vereins besteht aus Sieben stimmberechtigten Mitgliedern, und drei in Verhinderungsfällen für dieselben eintretenden Substituten, welche von der Generalversammlung aus den Vereinsgenossen erwählt werden, so wie dem städtischen Musikdirector als musikalischem Beirathe.

Außerdem hat jedes andere hiesige Kunstinstitut, sofern und solange es einen jährlichen Beitrag von mindestens

50 ₰ zahlt, die Befugniß, einen stimmberechtigten Vertreter dem Vereinsvorstande zuzuordnen.

§. 6.

Von den durch den Verein gewählten Vorstandsmitgliedern scheiden alljährlich zwei nach der Anciennetät der Wahl aus, soweit nicht etwa schon im Laufe des Jahres Vacanzen eingetreten sind. Die Austretenden sind für das Mal nicht wieder wählbar.

§. 7.

Der städtische Musikdirector vertritt im Vorstande alle eigentlich musikalischen Interessen. Anträge, welche darauf Bezug haben, werden daher von ihm gestellt, oder doch von ihm begutachtet.

§. 8.

Zu einem Vorstandsbeschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens 4 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Bei einer Vermehrung des Vorstandes durch Abgeordnete anderer Kunstinstitute nach §. 5, wächst die beschlußfähige Zahl um ebenso viel, so daß z. B., wenn zwei solche Abgeordnete da sind, die Anwesenheit von 6 stimmführenden Vorstandsmitgliedern zu einem Beschlusse nöthig ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

§. 9.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzen- den und einen Rechnungsführer, welche gemeinschaftlich den

Verein nach Außen, insbesondere auch vor Gericht vertreten; im Uebrigen bleibt ihm die Bestimmung seiner Geschäftsordnung überlassen.

§. 10.

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, für die zweckmäßige Verwendung der jährlichen Einkünfte zu sorgen und darüber einer alljährlich nach dem Schlusse der Concertsaison und spätestens im Laufe des Monats Juni abzuhaltenden Generalversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen, mit deren Revision die Generalversammlung zwei ihrer Mitglieder beauftragt.

§. 11.

Zu den Generalversammlungen wird jedes Mitglied mindestens 3 Tage vorher vom Vorstande schriftlich eingeladen und außerdem erfolgt eine Erinnerung durch die öffentlichen Blätter.

§. 12.

Kein Vereinsmitglied hat als solches ein Recht auf eine Quote des Vereinsvermögens.

§. 13.

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 12 herabgesunken ist und sich von diesen 9 für die Auflösung erklären.

§. 14.

Bei erfolgender Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Musiker-Witwen- und Unterstützungs-Casse, oder an eine ähnliche zum Besten der Musiker bestehende Anstalt.

§. 15.

Eine Abänderung des Statuts ist nur gültig, wenn sie von einer mit Angabe dieses Zweckes geladenen General-

versammlung, in welcher mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen beschloffen wird; jedoch sind §. 12 und 14 überhaupt unabänderlich.

Sollten das erste Mal nicht $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder erscheinen, so ist eine zweite Generalversammlung mit Angabe des Zweckes zu berufen, und diese hat dann die Befugniß, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen über die fragliche Statutenänderung zu beschließen.

Bestimmungen über die Verwendung der Gelder.

§. 16.

Zum Concert-Orchester gehören gegenwärtig circa 65 honorirte Mitglieder, von denen gegenwärtig 34 das Theater-Orchester bilden. Da dieses einen wesentlichen Theil des Concert-Orchesters, den Bläserchor, fast ganz enthält, und überhaupt dem öffentlichen Kunstinteresse am meisten dient, wird es von dem Vereine besonders zu pflegen sein.

Nicht minder wird der Verein dahin streben, daß der nicht im Theater mitwirkende Theil des Concert-Orchesters, namentlich die Verstärkung des Streichquartetts, welche dem Orchester die eigenthümliche wohl lautende Fülle und das Ebenmaaß der Kräfte verleiht und es allein möglich macht, die Meisterwerke deutscher Musik in ihrer vollen Schönheit und Größe zur Aufführung zu bringen, möglichst vollständig und gut besetzt sei.

§. 17.

Der Verein giebt Gagenzulagen um

- a. dem Orchester tüchtige Kräfte zu gewinnen,
- b. das Ausscheiden brauchbarer Musiker zu verhindern,

- c. bewährten und strebsamen Orchestermitgliedern eine Verbesserung ihrer Einnahmen zu verschaffen,
- d. die weitere Ausbildung talentvoller Mitglieder des Orchesters zu fördern.

Namentlich will er durch seine Zuschüsse solche Vereinbarungen zwischen den Directionen des Theaters und der Concerte zu erleichtern suchen, welche den vorstehend sub a bis d genannten Zwecken förderlich sind.

§ 18.

Die Zulagen sind unabhängig von dem regelmäßigen Honorare sowohl des Theaters als der Concerte und werden den Betreffenden entweder direct oder durch die Directionen ausbezahlt.

§ 19.

Der Verein knüpft in dem Bestreben, die Verbindung beider Kunstinstitute möglichst zu befestigen, an seine Unterstützung die Bedingung, daß jedes von ihm mithonorirte Mitglied des Concert- und Theater-Orchesters sich den Gesetzen des Concert-Orchesters unterwerfe, und in sämtlichen vom Concert-Orchester ausgeführten Concerten nach den für dieselben geltenden allgemeinen Honorarverhältnissen mitwirke, gegenwärtig also in den Privat-Concerten, den Aufführungen der Singakademie und den zum Besten der Musiker-Wittwen-Casse veranstalteten Orchester-Concerten.

Bei andern etwaigen Concert-Unternehmungen, Soireen und dergleichen, wird der Verein nach dem Grundsatz verfahren, daß er alle künstlerischen Leistungen zu begünstigen hat, welche er mit seinem obersten Zwecke, dem Gedeihen des Concert-Orchesters als eines einheitlichen Organismus, nicht für unvereinbar hält.

§ 20.

Auch sachlichen Verbesserungen des Concert-Orchesters, der Anschaffung und Ausbesserung von Instrumenten und dergleichen wendet der Verein seine Unterstützung zu.

Desgleichen kann er zu außerordentlichen Orchesterproben die Mittel hergeben, oder Zuschüsse leisten, um solche zu ermöglichen.

§ 21.

Der Verein wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß das Concert-Orchester und besonders der Stamm des Theater-Orchesters in seiner Leistungsfähigkeit, wie in seiner ganzen Situation verbessert werde. Es ist daher die Loslösung der Orchester-Mitglieder von andern in ihrer Kunst sie hemmenden Verpflichtungen, vor Allem aber die möglichste Concentration aller öffentlichen, für Musik disponibel zu machenden Mittel, in diesem Institute anzustreben, damit die freie Hansestadt Bremen der Kunst der Musik gegenüber dasjenige besitze, was die Hauptstädte Deutschlands durch die Höfe zu erhalten pflegen, nämlich ein eigenes in seinen Lebensbedingungen gesichertes Orchester.

§ 22.

Vor Ablauf von drei Jahren findet eine Revision dieser Statuten statt, für welche der Vorstand, nach der bis dahin gemachten Erfahrung Vorschläge an die General-Versammlung zu bringen hat.

§ 23.

Der Senat soll ersucht werden, dem Verein auf Grund dieser Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Die fideiussorische Verpflichtung des Fideiussors ist eine
 aus dem Fideiussorischen Vertrag resultierende Verpflichtung,
 die dem Fideiussor gegenüber dem Gläubiger zu bestehen
 hat, wenn der Schuldner nicht zur Zahlung des
 Fideiussors kommt. Die fideiussorische Verpflichtung ist
 eine aus dem Fideiussorischen Vertrag resultierende
 Verpflichtung, die dem Fideiussor gegenüber dem
 Gläubiger zu bestehen hat, wenn der Schuldner
 nicht zur Zahlung des Fideiussors kommt.

Der Fideiussor ist verpflichtet, dem Gläubiger die
 Zahlung des Fideiussors zu leisten, wenn der
 Schuldner nicht zur Zahlung des Fideiussors
 kommt. Die fideiussorische Verpflichtung ist eine
 aus dem Fideiussorischen Vertrag resultierende
 Verpflichtung, die dem Fideiussor gegenüber dem
 Gläubiger zu bestehen hat, wenn der Schuldner
 nicht zur Zahlung des Fideiussors kommt. Die
 fideiussorische Verpflichtung ist eine aus dem
 Fideiussorischen Vertrag resultierende Verpflichtung,
 die dem Fideiussor gegenüber dem Gläubiger zu
 bestehen hat, wenn der Schuldner nicht zur
 Zahlung des Fideiussors kommt.

Der Fideiussor ist verpflichtet, dem Gläubiger die
 Zahlung des Fideiussors zu leisten, wenn der
 Schuldner nicht zur Zahlung des Fideiussors
 kommt. Die fideiussorische Verpflichtung ist eine
 aus dem Fideiussorischen Vertrag resultierende
 Verpflichtung, die dem Fideiussor gegenüber dem
 Gläubiger zu bestehen hat, wenn der Schuldner
 nicht zur Zahlung des Fideiussors kommt.

Der Fideiussor ist verpflichtet, dem Gläubiger die
 Zahlung des Fideiussors zu leisten, wenn der
 Schuldner nicht zur Zahlung des Fideiussors
 kommt. Die fideiussorische Verpflichtung ist eine
 aus dem Fideiussorischen Vertrag resultierende
 Verpflichtung, die dem Fideiussor gegenüber dem
 Gläubiger zu bestehen hat, wenn der Schuldner
 nicht zur Zahlung des Fideiussors kommt.